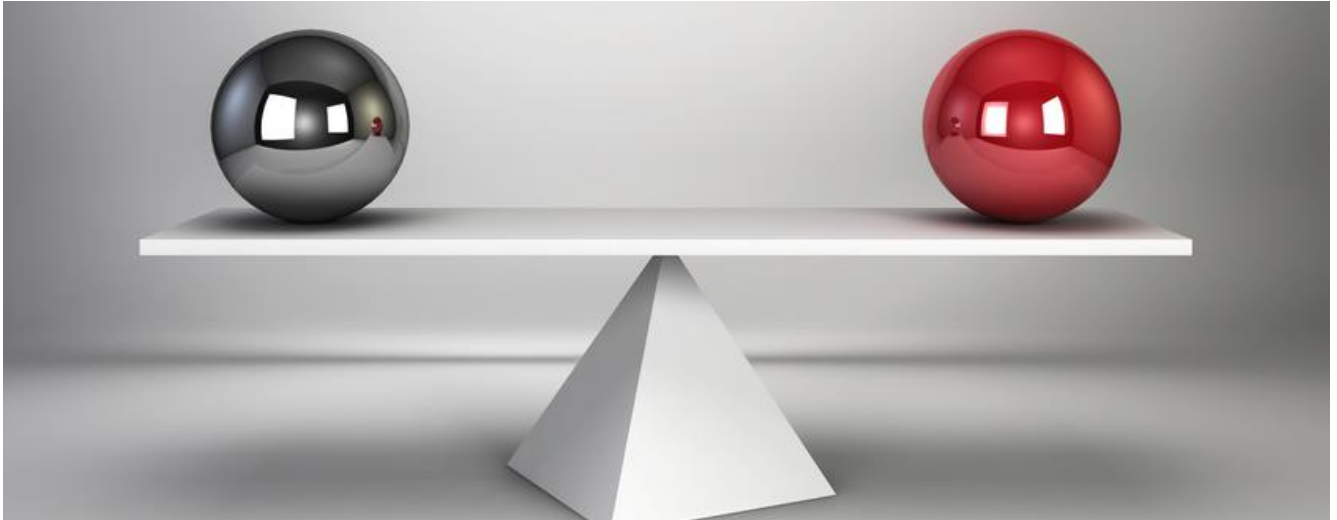


EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN - VERLUSTAUSGLEICH



Das Budgetbegleitgesetz 2011 brachte für natürliche Personen **Neuerungen bei der Verlustverrechnung von Kapitaleinkünften** mit sich. Durch die Änderungen wird eine aktive Mitwirkung des Steuerpflichtigen notwendig.

Verlustausgleich im Privatvermögen natürlicher Personen

Natürliche Personen, die im Privatvermögen Kapitalanlagen halten (Anschaffungen ab dem 01.01.2011) und daraus **Veräußerungsverluste realisieren**, können diese im selben Kalenderjahr nicht nur mit **realisierten Veräußerungsgewinnen**, sondern auch mit **laufenden Erträgen**, wie zB Dividenden, GmbH Gewinnausschüttungen, Ausschüttungen aus Investmentfonds und Anleihezinsen verrechnen. Folgende **Einschränkungen sind jedoch zu beachten**:

- kein Verlustausgleich mit Zinserträgen aus Geldeinlagen, sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten und Zuwendungen einer Privatstiftung
- keine Verrechnung von endbesteuerten Kapitaleinkünften mit nicht endbesteuerten Kapitaleinkünften
- Verrechnung von Verlusten aus stillen Beteiligungen nur mit späteren Gewinnen aus diesen („Wartetastenverluste“)
- kein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten und kein Verlustvortrag

Gezielte Veräußerung von Wertpapieren

Da im Privatvermögen kein Verlustvortrag in spätere Jahre möglich ist, sollte der unterjährige **Verlustausgleich optimiert** werden, um einen steuerlich ungenutzten **Verfall von realisierten Verlusten zu vermeiden**. Dies kann durch die gezielte Realisierung von Gewinnen und Verlusten durch Veräußerung von Kapitalvermögen erreicht werden.

Wurden unterjährig **überwiegend Gewinne** erzielt, können am Jahresende nach Möglichkeit durch Verkäufe gezielt Verluste realisiert werden.

Wurden umgekehrt unterjährig **überwiegend Verluste** erzielt, sollte vor dem Jahresende jedenfalls geprüft werden, gezielt Wertpapiere mit vorhandenen nicht realisierten Gewinnen zu veräußern, um so einen Verlustausgleich zu erreichen.

Darüber hinaus kann ein ggf verbleibender **Verlustüberhang mit laufenden Erträgen** wie zB Dividenden, GmbH Gewinnausschüttungen, Ausschüttungen aus Investmentfonds und Anleihezinsen **verrechnet** werden. Ein solcher Verlustausgleich ist aber **nur auf Antrag im Rahmen der Steuererklärung** möglich.

Optimierungsmaßnahmen sollten stets auch in **Hinblick auf ihre Veranlagungsstrategie** durchgeführt werden.

Diese Information wird dem Nutzer freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.